

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 17. Dezember 2014**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.06.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-12/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-86.1-28**

**Geltungsdauer**

vom: **14. Juni 2016**

bis: **17. Dezember 2019**

**Antragsteller:**

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

**Zulassungsgegenstand:**

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-28 vom 17. Dezember 2014.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90" und "CW 90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) ausschließlich für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Außenabmessungen [mm]	Innenvolumen [m <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm <sup>2</sup> ]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm <sup>2</sup> ]*
626x553x300mm	0,01	3 x 4 (12)	105
	0,39	4 x 10 (40)	320
2130x1055x710mm	0,76	4 x 16 (64)	552
	1,25	4 x 35 (140)	1415
2025x1495x1043mm	1,73	3 x 185 (555)	2271

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90" müssen stehend an massiven Wänden ( $d \geq 250$  mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Materialien - nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 90" müssen hängend an massiven Wänden ( $d \geq 250$  mm) und ggf. auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Materialien - nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

2. Abschnitt 4.3 erhält folgende Fassung:

#### 4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

4.3.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." gemäß Anlage 1<sup>4</sup> müssen stehend an Massivwänden und auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und entsprechend Abschnitt 4.4<sup>5</sup> befestigt werden.

Brandschutzgehäuse vom Typ "CW 90" gemäß Anlage 1<sup>5</sup> müssen hängend an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und entsprechend Abschnitt 4.4<sup>5</sup> befestigt werden.

3. Abschnitt 4.5 wird ergänzt:

#### 4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter, der den Zulassungsgegenstand mit Kanalanschlussstück aufstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm aufgestellte bzw. angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage E1).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen  
<sup>3</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen  
<sup>4</sup> Entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 17.12.2014

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-86.1-28**

**Seite 5 von 5 | 14. Juni 2016**

4. Anlage E1 ergänzt die Anlagen/die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 17.12.2014.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90" bzw. vom Typ "CW 90"<sup>1</sup> hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90" bzw. vom Typ "CW 90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-28 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Übereinstimmungsbestätigung

Anlage E1